

100998

**Richtlinien der Stadt Brake (Unterweser) für die  
Durchführung der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1  
des Baugesetzbuches (BauGB) vom 12.08.1993**

Für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Unterrichtung

- 1.1 Die allgemeinen Ziele und Zwecke einer Planung werden von der Verwaltung erarbeitet. Sie entwickelt in der Regel auch skizzenhafte Alternativlösungen und zeigt dabei die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen auf. Das Ergebnis dieser Arbeiten fließt ein in die Beratungen zur Vorbereitung des Beschlusses zur Aufstellung bzw. zur Änderung eines Bauleitplanes.

Die Bürgerbeteiligung nach diesen Richtlinien beginnt nach dem Beschluß des Rates bzw. Verwaltungsausschusses, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

- 1.2 Frühestens mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses gemäß Ziffer 1.1 Abs. 2 wird zugleich der Hinweis veröffentlicht, daß die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst deren Auswirkungen sowie ggfs. Alternativlösungen im Rathaus zur Einsichtnahme ausliegen. Die Auslegungsdauer beträgt 2 Wochen.
- 1.3 Es bleibt der Verwaltung im Einzelfall unbenommen, über diese Mindestbestimmungen hinaus die von der Planung jeweils Betroffenen noch zusätzlich zu informieren, z. B. durch Verteilung von Informationsmaterial über die beabsichtigte Planung.
- 1.4 Die förmliche Auslegung der Bauleitplan-Entwürfe nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB wird durch die Bürgerbeteiligung nach diesen Richtlinien nicht ersetzt.

2. Erörterungstermin

- 2.1 Während oder nach der Auslegung gemäß Ziffer 1.2 findet eine öffentliche Versammlung statt. In dieser Versammlung werden zunächst von der Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen und ggfs. Alternativlösungen vorgetragen und erläutert. Danach besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Verwaltung nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.
- 2.2 Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger können auch noch bis zum Ablauf der auf den Erörterungstermin nach Ziffer 2.1 folgenden Woche schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung im Rathaus eingereicht werden. Hierauf ist in dem Erörterungstermin einleitend hinzuweisen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Bürgerbeteiligung

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung nach diesen Richtlinien sind bei der Erarbeitung des Entwurfs des Bauleitplanes nach städtebaulichen Gesichtspunkten auszuwerten und dementsprechend in dem Entwurf des Bauleitplanes zu berücksichtigen. Darüber wird auf Anfrage informiert, eine förmliche Unterrichtung findet nicht statt.

4. Planverfahren ohne vorzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Soll von einer Bürgerbeteiligung nach diesen Richtlinien im Rahmen von § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen werden, bedarf dieses im Einzelfall der Beschlußfassung durch den Verwaltungsausschuß.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlußfassung durch den Verwaltungsausschuß in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Richtlinien vom 08. September 1977 außer Kraft.

Brake (Unterweser), 13. August 1993

  
Bergner  
Bürgermeister



  
Erfmann  
Stadtdirektor

III/65

4. **H o c h b a u a m t**

**Richtlinien der Stadt Brake (Unterweser) für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**  
Drucksache Nr. 129/93

**Beschluß: einstimmig**

Die Richtlinien der Stadt Brake (Unterweser) für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) werden in der Fassung der Drucksache Nr. 129.1/93 erlassen.

Dienstkopie Stadt Brake Utw.